



Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts der Mittelschule Altdorf nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020

Stand 14. September 2020

Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände der Mittelschule Altdorf, auf das sich die Aufsichtspflicht erstreckt. Der Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden.

1. Anpassung der Maßnahmen an einen Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 20/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen in einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an Werten der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Nürnberger Land orientiert. Der Plan unterscheidet drei Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

- ⇒ **Stufe 1 (Maßstab Landkreis) – Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100 000 Einwohner:**
 - Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplanes statt.
- ⇒ **Stufe 2 (Maßstab Landkreis) – Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100 000 Einwohner**
 - Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer.
- ⇒ **Stufe 3 (Maßstab Landkreis) – Sieben-Tage-Inzidenz > 50 pro 100 000 Einwohner**
 - Wiedereinführung des Mindestabstandes von 1,5 m
 - zeitlich befristet erneut Teilung der Klassen und Unterricht der Gruppen im täglichen Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht
 - Tragen einer geeigneten MNB auch am Sitzplatz im Klassenzimmer

Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

2. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Mittelschule Altdorf nicht betreten!

Bei Auftreten entsprechender Symptome während des Unterrichts, gilt folgender **Leitfaden**:

- Bei **leichten Erkältungssymptomen** wie Schnupfen und gelegentlichem Husten ist ein **Schulbesuch möglich**, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach dem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.
- Schülerinnen und Schüler **mit unklaren Krankheitssymptomen** (reduzierter Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) **müssen** zunächst **zu Hause** bleiben und suchen geg. eine Ärztin oder einen Arzt auf.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in

- **Stufe 1** und **2** erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Kinder- oder Hausarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen!
- Bei **Stufe 3** ist ein Zugang bzw. Zulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

a, Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges **Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten** (mindestens **1,5 m**, soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht)
- Einhalten der **Husten- und Niesetikette** (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. Umarmungen, Händeschütteln)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**

Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist nicht vorgesehen.

b, Raumhygiene (bezieht sich auf alle Räume)

Es ist auf eine **intensive Belüftung** zu achten! Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

c, Reinigung

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll vermieden werden! Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Ähnliches werden nicht verliehen. Sollte aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- Bei der Benutzung der Computerräume sowie bei der Nutzung der iPads sollen die Geräte (insbesondere Maus und Tastatur) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden (Reinigungsmittel „begrenzt viruzid“). **Die Lehrkraft, die die Klasse oder Gruppe unterrichtet, ist für die Reinigung verantwortlich.** Geeignetes Desinfektionsmittel und Tücher liegen in den Klassenzimmern und Fachräumen bereit. Muss das Desinfektionsmittel nachgefüllt werden, meldet die Lehrkraft dies zeitnah dem Hausmeister Herrn Schmid.

3. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sog. community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) **ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände der Mittelschule Altdorf (Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend!**

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportplatz).

Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Platz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben (**bis 18. September ist diese Ausnahme aufgehoben**).
 - während des Ausübens von Musik und Sport.
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z. B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (**bis 18. September ist diese Ausnahme aufgehoben**).
- Alle Personen,
 - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere der Pausenzeiten, erforderlich ist.
 - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.

4. Unterricht: Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. in Lerngruppen

Soweit es die Entwicklung des Infektionsgeschehen zulässt, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen in fester Zusammensetzung (Ganztag) auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- und Lerngruppenverbandes verzichtet werden. **Es ist somit ein Unterricht in regulärer Klassenstärke möglich!**

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

a, Regelungen für den Unterrichtsbeginn und den Unterrichtschluss

Die Schülerinnen und Schüler gehen am Morgen um 07:45 Uhr direkt in das Klassenzimmer und halten sich nicht auf dem Schulgelände oder in der Aula auf.

Schülerinnen und Schüler, die die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen müssen und **vor 07:45 Uhr** an der Mittelschule Altdorf ankommen, müssen in der Aula in der vorgesehenen **Jahrgangstufenzone warten**.

- Die **5. und 6. Klassen** betreten und verlassen das Schulhaus über die **Seitentüre beim Musikraum**. Diese Regelung gilt auch für die Pause!
- Die **7. und 8. Klassen** betreten und verlassen das Schulhaus über den **Haupteingang**. Das gilt auch für die Pause!
- Die **9. Klassen** betreten und verlassen das Schulhaus über die **Seitentüre beim Aufzug**. Diese Regelung gilt auch für die Pause.

Der Hausmeister der Mittelschule Herr Schmid führt ab 07:15 Uhr und ab 12:45 Uhr in der Aula Aufsicht.

Nach Unterrichtschluss ist das Schulhaus und das Schulgelände sofort zu verlassen!

An den S-Bahn- und Bushaltestellen ist ebenfalls auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu achten.

b, Unterrichtsvormittag und -nachmittag

- Die Nutzung von Fachräumen und der Lernwerkstatt ist möglich. Für den Unterricht in der Lernwerkstatt gilt, dass Arbeitsmaterialien (z. B. MaximoLogico-Rahmen, Lück-Kästen etc.) nach Gebrauch desinfiziert werden müssen. Auch die Tastaturen und Mäuse der Computer müssen gesäubert werden.
- Partner- und Gruppenarbeiten im Rahmen der Klasse sind möglich. Freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der ganztägigen Betreuung durch die VHS sind entsprechend ebenfalls möglich.

c, Pausenregelung und Pause vor dem Nachmittagsunterricht

- 15-minütige Vormittagspausen:
Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Pause in den gekennzeichneten Pausenzonen, die nach Jahrgangsstufen getrennt sind. **Zur Nahrungsaufnahme darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.**
- Die **5. und 6. Klassen** betreten und verlassen das Schulhaus über die **Seitentüre beim Musikraum**. Für die Pausenzonen 5 und 6 gibt es eine Pausenaufsicht.
- Die **7. und 8. Klassen** betreten und verlassen das Schulhaus über den **Haupteingang**. Für die Pausenzonen 7 und 8 gibt es eine Pausenaufsicht.
- Die **9. Klassen** betreten das Schulhaus über die **Seitentüre beim Aufzug**. Für die Pausenzone 9 gibt es eine Aufsicht.

- Eine Pausenaufsicht ist in der Aula, um den Andrang und die Wahrung des Abstandes von 1,5 m beim Pausenverkauf und bei den Sanitarräumen zu regulieren.

Bei starkem Regen und Schneefall bleiben die Klassen und Kurse im Klassenzimmer oder im Fachraum. Die Lehrkraft, die die Schülerinnen und Schüler in der 2. bzw. in der 4. Stunde unterrichtet hat, führt die Aufsicht während der Zimmerpause. Erst nach der Pause findet ein eventueller Raumwechsel statt.

- Pause vor dem Nachmittagsunterricht
Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Mittagspause in den gekennzeichneten Pausenzonen im Außenbereich der Mittelschule oder der Aula, die nach Jahrgangsstufen getrennt sind. Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor, dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus in der Mittagspause verlassen.

d, Klassenübergreifender Religions- bzw. Ethikunterricht, Wahlpflichtunterricht und schulübergreifender Wahlpflichtunterricht (boZ-Fächer Wirtschaft und Technik in Kooperation mit der MS Feucht)

- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung der Teilgruppen** im Klassenzimmer zu achten. Die jeweilige Fachlehrkraft fertigt dafür einen Sitzplan an und achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler stets ihre vorgesehenen Plätze einnehmen.
- Werden jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 m! Im Schuljahr 20/21 ist davon nur die Gruppe katholische Religion der 5. und 6. Jahrgangsstufe betroffen. Der Unterricht findet deshalb im Kunstsaal statt, die bestehende Sitzordnung darf nicht verändert werden.
- In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. In den Räumen ist möglichst eine frontale Sitzordnung zu verwenden.

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

a, Sportunterricht

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist zugelassen. Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) sollen die Handkontaktflächen von der Lehrkraft gereinigt werden. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so muss zu Beginn und am Ende der Sportstunde ein gründliches Händewaschen erfolgen. In den Umkleidekabinen ist **Maskenpflicht**. Siehe auch Hygienekonzept für den Sportunterricht.

Der Schwimmunterricht findet noch nicht statt.

b, Musikunterricht

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Für das Spielen von Blasinstrumenten und für Gesang gelten besondere Bestimmungen.
 - Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.
 - Blasinstrumente: Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren des Aerosolausstoßes zu minimieren. Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. dem Verursacher mit Einmalhandtüchern aufgefangen werden und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Nach dem Unterricht mit Blasinstrument muss der Raum 15 min gelüftet werden.
 - Gesang: Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, zudem sollen alle in eine Richtung singen (dies gilt auch für das Singen im Freien). Nach 20 min Unterricht, muss 10 min gelüftet werden (bevorzugt Querlüftung).

c, Unterricht im Fach Ernährung und Soziales

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen muss auf eine sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes geachtet werden.

- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollen nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.
- Die Küchenarbeitsplätze müssen vor der Benutzung durch andere Personen gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

6. Pausenverkauf, Mensabetrieb, ungebundene Freizeit der Ganztagesklassen und Übergabe „Projektschiene VHS“

a, Pausenverkauf

Der Pausenverkauf ist geöffnet. Beim Anstellen muss das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werden. Die Markierungen auf dem Boden müssen beachtet werden. Die Pausenaufsicht in der Aula achtet darauf, dass die Abstände eingehalten werden. Die Kinder und Jugendlichen, die mit dem Einkauf fertig sind, müssen die Aula sofort verlassen und

begeben sich in die vorgesehene Pausenhofzone der entsprechenden Jahrgangsstufe. Dabei müssen die entsprechenden Ausgänge benutzt werden.

b, Mensabetrieb und ungebundene Freizeit

Die Mensa ist geöffnet. Bei schönem Wetter verbringen die Ganztagesklassen mit der entsprechenden Honorarkraft die Wartezeit bis zum Mensabesuch in der vorgesehenen Pausenhofzone der entsprechenden Jahrgangsstufe. Bei schlechter Wetterlage verbringen sie die Wartezeit im Klassenzimmer und Gruppenraum. Auch nach dem Mensabesuch begeben sich die Ganztagesklassen in ihre Pausenhofzone. Lässt dies die Wetterlage nicht zu, wird die restliche Zeit der ungebundenen Freizeit im Klassen- und Gruppenraum verbracht. In der Mensa ist unbedingt der Sitzplan zu beachten, die Sitzordnung darf auf keinen Fall verändert werden!

c, Übergabe „Projektschiene VHS“

Die Lehrkraft, die die Ganztagesklasse in der 8. Stunde am Montag oder Mittwoch unterrichtet hat, führt die Klasse in die Aula. Für jeden Kurs, der in der 9. und 10. Stunde stattfindet, gibt es dort einen ausgewiesenen Treffpunkt in der Aula. Die Honorarkraft wartet dort und überprüft die Anwesenheit. Die Honorarkraft verlässt nach Überprüfung der Anwesenheit gemeinsam mit der Kursgruppe die Aula und begibt sich zügig in den entsprechenden Unterrichtsraum.

7. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

8. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

Die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort muss immer von einer Ärztin bzw. einem Arzt vorgenommen werden. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann durch die Schulleitung nur genehmigt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts.

9. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

a, Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall. Sofern das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

b, Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt in der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse (9A, 9G sowie der Klassen 9Ma und 9Mb, die am qualifizierenden Abschluss der Mittelschule teilnehmen) bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an der Abschlussprüfung unter strikter Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie ausgedehnter Abstandsregelungen (> 2,00 m) unterbrechen.

Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Berufsorientierende Maßnahmen wie z. B. die Praxiswoche an der HWK Neumarkt sind keine Schülerfahrten und dürfen durchgeführt werden.
- Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Finden diese Veranstaltungen außerhalb der Schule statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden.
- Auf über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.

10. Hygienebeauftragte für die Mittelschule Altdorf im Schuljahr 2020/2021:

- Astrid Boekamp, Schulleiterin
- Konstanze Pirnert, Konrektorin
- Christina Rupp, Sicherheitsbeauftragte

Altdorf, 14.09.2020

gez. Astrid Boekamp (Schulleiterin)